
ERLÄUTERUNG ZUR BRANDVERHÜTUNG

Subventionierung von Überspannungsableitern (SPD)

Überspannungsableiter dienen nicht nur zum Schutz von elektrischen Betriebsmitteln gegen durch Überspannungen verursachte Schäden, sondern auch um das Brandrisiko in Gebäuden bei einem Blitzschlag auf eine elektrische Installation oder in ihrer Nähe zu reduzieren. Sie können einem Beitragsgesuch der kantonalen Gebäudeversicherung (im Folgenden: KGV) entsprechen.

Dieses Dokument klärt den Rahmen der Subventionierung durch die KGV und ihre Grenze ab. Es richtet sich an die Eigentümer sowie an die Elektroinstallateure.

1. Grundsätze

Überspannungsableiter schützen die elektrischen Betriebsmittel gegen Überspannungen, welche u.a. direkt oder indirekt durch den Blitz verursacht werden. Ausserdem können Überspannungen das Isolationsystem der Geräte und der Leitungen beschädigen, was zu einem Brandrisiko führen kann. Aus diesem Grund deutet das Reglement der KGV über Beitragsleistungen auf eine Subventionierung für die Installation von Überspannungsableitern hin. Gemäss dem entsprechenden Ausführungsreglement unterscheidet sich der Beitragsatz, je nachdem ob die Anlagen vorgeschrieben oder freiwillig sind.

Die Schutzpflicht gegen Überspannungen wird in den Normen NIN (SN 411000) und SN EN 62305-2 festgelegt. Bei einer Installationspflicht ist in jedem Fall ein Überspannungsableiter bei der Stromeinführung ins Gebäude anzuordnen.

Im Gegensatz zu anderen Schutzmitteln wie der Blitzschutz oder eine Brandmauer ist der Umfang des Überspannungsschutzes innerhalb des Gebäudes sehr variabel. Er hängt u.a. von der Risikoeinschätzung und von den zu schützenden Elementen ab. Der Eigentümer, der Betreiber oder der Versicherer kann ausserdem Betriebsmittel oder Anlagen bestimmen, welche zu schützen sind.

Ausserdem ist zu beachten, dass nur streng nach den technischen Regeln installierte Überspannungsableiter einen wirksamen Schutz gewährleisten. Die Installationsregeln sind allerdings komplex. Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse gehören zum Hochfrequenzbereich, in welchem die gewöhnlichen elektrotechnischen Grundlagen – bei den Elektrikern gut bekannt – zum Teil nicht anwendbar sind.

2. Installationsanzeige und Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist vor Inangriffnahme der Arbeiten mit dem Anmeldeformular der KGV schriftlich einzureichen (technisches Dossier unter www.ecab.ch).

Dieses Formular ist durch den Installateur auszufüllen und durch ihn sowie den Eigentümer zu unterzeichnen. Ausserdem muss der Installateur im technischen Dossier erklären, wie die Installation zu realisieren ist.

Nach der Ausführung stellt der Installateur eine Fertigstellungsanzeige der KGV zu.

3. Ausführung der Installation

Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV – SR 734.27), kann die Installation nur durch einen Elektroinstallateur mit einer allgemeinen Installationsbewilligung erstellt werden.

4. Abgrenzung der Subventionierung

Die KGV gewährt Beiträge nur für Überspannungsableiter, welche durch die KGV versicherte Anlagen schützen.

Ausserdem wird der Beitrag auf Installationen von Überspannungsableitern beschränkt, welche mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Gemäss Art. 21 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der KGV über Beitragsleistungen werden Überspannungsableiter wie folgt subventioniert :

- 30% der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 für freiwillige Installationen;
- 10% der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 10'000 für obligatorische Installationen.

- Die Installation befindet sich in der direkten Nähe der Stromeinführung ins Gebäude;
 - Die Installation schützt eine Fotovoltaikanlage, die bei der KGV versichert ist;
 - Die Installation schützt eine Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel, die/das bei der KGV versichert ist.
-

5. Obligatorische oder freiwillige Installationen

Die KGV legt keine Installationspflicht bezüglich des Überspannungsschutzes fest. Die Notwendigkeit bzw. die Pflicht eines solchen Schutzes wird durch die gültigen technischen Regeln festgelegt, nämlich die NIN (SN 411000) und die Norm SN EN 62305-2.

Für Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Installation von Überspannungsableitern von der KGV mit der Beitragsleistung für freiwillige Installationen subventioniert.

Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden mit einer Blitzschutzanlage sind gemäss Kap. 7.12 der NIN gegen Überspannungen mit Überspannungsableitern zu schützen. Wird die Blitzschutzanlage auf freiwilliger Basis auf dem Gebäude installiert, werden die Überspannungsableiter zum Schutz der Fotovoltaikanlage mit dem Beitragsatz für freiwillige Installationen subventioniert; dies sofern die Fotovoltaikanlage bei der KGV versichert ist.

6. Spezifische Ausbildung

Um einen korrekten Betrieb und einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, müssen die technischen Regeln für die Installation von Überspannungsableitern genau eingehalten werden. Die elektrotechnischen Regeln unterscheiden sich deutlich von denen, die für den Niederfrequenzbereich gelten. Deshalb wird jedem Installateur und Planer von Überspannungsableitern sehr empfohlen, sich in diesem Bereich auszubilden.

Der Grundkurs «Blitzschutz» der KGV enthält ein Modul über den Schutz gegen Überspannungen und vermittelt die für solche Anlagen erforderlichen Mindestkenntnisse.